

Interventionsleitfaden

Hinsehen – Wahrnehmen – Handeln

1. Anforderung des DOSB

Es gibt im Verband einen Interventionsplan für den Umgang mit Fällen sexualisierter Belästigung und Gewalt.

2. Erfüllung durch den Landessportbund Brandenburg e.V.

a) Prüfung des Verdachts

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines Verdachtes bedürfen einer gewissenhaften Prüfung um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Ein sensibler Umgang mit den Betroffenen ist Grundvoraussetzung angemessenen Handelns. Betroffene Kinder und Jugendliche und/oder diejenigen, die dies bezügliche Beobachtungen gemacht haben, sollten sich an den/die Schutzbeauftragte(n) des jeweiligen Standortes wenden.

Der Landessportbund Brandenburg verfolgt hierzu folgende Vorgehensweise:

1. Den Opfern und/oder Zeugen ein Gefühl der Sicherheit geben.
2. Ruhe bewahren und zuhören.
3. Eigene Gefühle klären, nicht überstürzt handeln. Prüfen, ob falsche Verdächtigungen vorliegen können.
4. Sachliche Zusammenfassung der Ereignisse.
5. Protokoll verfassen, in dem alle sachlichen und zeitlichen Ereignisse erfasst sind. Es werden weder Mutmaßungen noch Einschätzungen aufgenommen.
6. Prüfung und Besprechung der weiteren möglichen Schritte. Diese werden den Opfern/ Zeugen detailliert erläutert, bei Minderjährigen unter Einbeziehung der Eltern/ Personensorgeberechtigten.
7. Wahrung einer Transparenz, eine generelle Geheimhaltung ist nicht zulässig.

b) Kooperationen

Der Landessportbund Brandenburg empfiehlt eine möglichst frühzeitige Einbeziehung externer Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier

Träger, ...). Die Sorgeberechtigten sind dann zu beteiligen, wenn es geboten ist. Die Beratungsstellen freier Träger können zudem weitere Empfehlungen zur angemessenen und rechtssicheren Vorgehensweise geben.

c) Im Interesse der jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt werden besondere Schutzmaßnahmen ergriffen und der LSB mit seinem Vorstand informiert.

d) Unterbrechung des Kontakts Täter/ Opfer

An erster Stelle steht der Opferschutz. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontakts zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen. Es ist sicherzustellen, dass das betroffene Kind/Jugendliche(r) weiterhin an den Aktivitäten des LSB am Standort teilnehmen kann, sollte es dies wollen, ohne in Kontakt mit dem Verdächtigen/ der Verdächtigen zu kommen. Der LSB prüft die Suspendierung der beschuldigten Person bis zur endgültigen Klärung.

e) Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, werden die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet. Dabei sollten externe und interne Beratungsstellen (STIBB e.V., EJF, Kinderschutzfachkräfte im Sport) hinzugezogen werden, um eine weitere Traumatisierung des Opfers durch Strafanzeigen und Verfahren zu verhindern.

f) Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung des betroffenen Kindes/Jugendlichen auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung ist unbedingt zu vermeiden.

g) Kommunikationsstrukturen

Das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der/die Verdächtige benötigen klare Informationen zur Vorgehensweise. Sollte sich der Verdacht bestätigt haben, werden alle Mitarbeitenden informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Informationen dürfen nicht an Unbefugte weitergeleitet werden. Dazu sollte eine

entsprechende Belehrung erfolgen. Über eine öffentliche Stellungnahme des LSB zu einem bestätigten Vorfall und den vorgenommenen Interventionsschritten sollte beraten werden. Unter keinen Umständen dürfen Namen an die Öffentlichkeit gelangen

h) Vereinfachte Darstellung einer Intervention (Verfahren)

